

**Satzung
des Landkreises Vulkaneifel
über die
Bildung eines Seniorenbeirates
vom 26.10.2009**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 49b der Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirates**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) wird im Landkreis Vulkaneifel ein Seniorenbeirat gebildet.

Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Menschen zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen. Darüber hinaus fördert er den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für ältere Menschen.

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates und weitere Mitglieder des Beirats können durch Beschluss der Kreistags oder seiner Ausschüsse zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen in die jeweiligen Gremien eingeladen werden.

**§ 3
Bildung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern; ihm gehören an:

- a) Fünf vom Kreistag zu wählende Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien oder politischen Vereinigungen. Die Vertreter müssen nicht dem Kreistag angehören.
- b) Fünf Personen, die sich in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder als Privatperson um die Belange der Seniorinnen und Senioren kümmern und von diesen vorgeschlagen werden. Sie werden auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag gewählt. Bei der Auswahl dieser Mitglieder sind regionale Gesichtspunkte sowie die Größe der Organisation zu berücksichtigen. Wählbar nach b) sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Landrat verpflichtet die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Für die Sitzungen erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der Regelung der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen richtet. Neben der Aufwandsentschädigung werden notwendige Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Landrat den Vorsitz.

An den Sitzungen des Seniorenbeirates soll der Landrat oder der zuständige Geschäftsbereichsleiter oder der Leiter der Abteilung Arbeit und Soziales mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung Arbeit und Soziales der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Der Seniorenbeirat legt dem Kreistag mindestens zum Ende der Wahlperiode einen Bericht über die Arbeit des Beirates vor.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 26.10.2009

Heinz Onnertz
(Landrat)